Sportfischereiverein Hilkenbrook e.V.1999

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich den Beitritt zum Sportfischereiverein Hilkenbrook e.V.

unter ausdrücklicher Anerkennung der gültigen Satzung (aktuelle Vereinssatzung siehe Rückseite oder im Internet unter www.sfv-hilkenbrook.de):

(Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 20 €)

	,	,	
Nach-, Vorname:			
Straße, PLZ, Ort:			
Geburtsdatum:			
Fischerprüfung abgeleg	t am:	in:	
TelNr./E-Mail:			
Bankinstitut:			
IBAN/BIC:			
(Jahresbeiträge, Aufnahmege beim Vorstand) von obensteh Konto gezogenen Lastschrifte <u>Hinweis:</u> Ich kann innerhalb v	ebühren, etc.; jährliche wiederkehrende Einzu lendem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. en einzulösen. on acht Wochen, beginnend mit dem Belastun	e ich den SFV Hilkenbrook die anstehenden Forderung gstermine siehe unten oder in der Beitragsordnung (siehe Ho Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SFV Hilkenbagsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Er-Identifikations-Nr. lautet DE31ZZZ00000327659	omepage oder orook auf mein
(Datum / 1. Unterschrift Neumitglied / evtl. alle Erziehungsberechtigten / gegebenenfalls zusätzlich abweichender Kontoinhaber)			
DATENSCHUTZERKLÄR	UNG		
Namen, Vorname, Geburtsda des Beitragseinzuges und der Eine Übermittlung von Teilen (LFVN) findet nur im Rahme notwendig zum Zweck der Mi Fördermitteln. Eine Datenübe findet ebenfalls nicht statt. Bei Beendigung der Mitglie steuerrechtlichen Vorgaben a Neben dem Recht auf Ausk Mitglied, im Rahmen der Vorg	tum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer Übermittlung von Vereinsinformationen durch dieser Daten an die jeweiligen Fachverbänden der in den Satzungen der Fachverbänden der in den Satzungen der Fachverbänden der Satzungen der Fachverbänden der Satzungen der Sachverbärermittlung an Dritte, außerhalb der Fachverbäredschaft werden die personenbezogenen ufbewahrt werden müssen. unft bezüglich der zu seiner Person bei den gaben der DSGVO, das Recht, der Speicherur	e, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogener und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitglieden den Verein verarbeitet und genutzt werden. Die und deren Portale sowie der Landesfischereiverband Niederbzw. des LFVN festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermation eines Angelbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von de und des LFVN, findet nicht statt. Eine Datennutzung für Vande und geseht, soweit sie nicht entsprechend der gesem Verantwortlichen (SFV Hilkenbrook e.V.) gespeicherten Daten gelöscht, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Ferner hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Kontrollen (SFV Hilkenbrook e.V.)	derverwaltung, ersachsen e.V. nittlungen sind on öffentlichen Werbezwecke etzlichen oder aten hat jedes für bestimmte
(Datum / 2. Unterschrift Neumitglied / evtl. alle Erziehungsberechtigte)			
Aufsicht/Jugendwarte) meine meine Telefonnummer zum Übermittlung von E-Mail-Adre	Hilkenbrook e.V. (Mitgliederverwaltung und E-Mail-Adresse und, soweit erhoben, auch Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine esse und Telefonnummer, wird weder an den noch an dritte vorgenommen.	Ich willige ein, dass der SFV Hilkenbrook e.V. Bilder von ang oder gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie nicht kompi Bilder von Einzelpersonen oder Kleingruppen auf der Hol Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht Presse sowie Fachverbände und deren Portale zum Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.	romittierende omepage des t und an die
	mitglied / evtl. alle Erziehungsberechtigte)	(Datum / 4. Unterschrift Neumitglied / evtl. alle Erziehung	

SFV Hilkenbrook Jahresbeiträge (Abbuchungstermin 15.10./Jahr)Kinder(bis 13 Jahre)5,00 ∈Jugendliche(14-17 Jahre)5,00 ∈Erwachsene(ab 18 Jahre)25,00 ∈Senioren(ab 70 Jahre)25,00 ∈

<u>Hinweis:</u> Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Satzung des Sportfischereiverein Hilkenbrook e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportfischereiverein Hilkenbrook "Er hat seinen Sitz in Hilkenbrook, Landkreis

Emsland und die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts ist vorgesehen. Als Sportfischer gilt derienige, der den Fischwaid nach den sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins
Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53. Er verfolgt diese ausschließlich und unmittelbar. Er ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Er bezweckt weiter:

- 1)
- 2)
- 3)

- 6)
- weckt weiter:

 Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen.

 Die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden und den Sportfischerinteressen angepassten Schonzeiten und Mindestmaßen.

 Durch Zusammenfassung der Sportfischereit und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportflichen Interessen, der Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern.

 Im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen eine umfassende Regelung aller die Sportfischerei betreffenden Fragen anzusteben.

 Die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens.

 Durch geeignete Maßnahmen der Jugendarbeit, die Gedanken der Sportfischerei und des Gewässer- und Umweltschutzes zu vermitteln.

 Die Beratung bei der Beschaffung eines dem Gewässer förderlichen und für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und die einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.

 Die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne dieser Zielsetzung durch geeignete Medien.

 Förderung und Ernatlung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender 7)
- Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender
 - Reinhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen.

a) Reinnatung der Gewasser durch resisteilung der Vertunreinigungen an die zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften.
c) Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen.
d) Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigung entstehen.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbshetrieh perichtet. nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

Der Verein und seine Mitglieder verhalten sich in politischen Fragen neutral.

Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mit der erfolgten Aufnahme wird der volle Beitrag für das jeweilige Geschäftsjahr fällig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

- 2)
- sscniuss eines Mitgliedes muss erroigen, wenn es:
 Sich durch Fischereivergehen und –Übertretungen strafbar gemacht oder gegen Grundsätze der
 Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
 Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des
 Vereins schädigt.
 sschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- sscriuss kann erlogen, wenn ein wilighet:
 Die Mitgliedschaft zur Erlangen persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute,
 Eigenpacht von Gewässern ohne Zustimmung des Vereins, ausnutzt.
 Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat. 1)

Die Gründe des Ausschlusses und das Ergebnis der Abstimmung sind in Form einer Niederschrift festzuhalten.

Der Vorstand enthebt nach dem Ausschluss das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, was das Mitglied aber nicht von der Pflicht der Beitragszahlungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides

Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.
Der Vorstand kann bei leichteren Verstößen Verwarnungen oder Verweise erteilen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen

Austritt

Wird im laufenden Geschäftsjahr von einem Mitglied der Erlaubnisschein nicht eingelöst, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist bis einen Monat vor Ende des Geschäftsiahres durch das Mitglied für

das folgende Geschäftsjahr beim Vorstand möglich.
Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Alle Mitglieder haben das Recht, in Angelegenheiten der Fischerei vom Vorstand unterstützt und gefördert zu werden. In Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder das Recht. Anträge zu stellen, sich für oder gegen gestellte Anträge auszusprechen und über gestellte Anträge abzustimmen Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung des Vereins und die Anordnungen des Vereinsvorstandes genau zu beachten und zu befolgen. Dem Verein alle, zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen erforderlichen Auskünften zu 1)
- 2)
- Dem Verteil aule, zur Dusinstand und erteilen. Bei Fischereivergehen oder Übertretungen dem Vorstand unverzüglich unter Darlegung des Falles Mitteilung zu machen. Die Bestrebungen des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an den Versammlungen und den Arbeitseinsätzen zur Pflege der Gewässer. 3)
- 4)

Beiträge

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung, auf

Vorschlag des Vorstandes, festgelegt.

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine mit zeitlicher Begrenzung, z.B. Wochen- oder Monatskarten, sowie die Gebühren evtl. sonstiger Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

Der Vorstand des Vereins

Dem Vorstand des Vereins gehören an

- 1) Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Schriftführer Der Kassenwart
- Der Gewässerwart

Der Vorstand wird durch Wahl auf der Mitgliederversammlung Einzeln für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und auch nicht bei dieser Wahl in den Vorstand gewählt werden kann.

Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder entgegen und führt die Wahl durch. Wenn dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird, eine Stimme ist ausreichend, ist die Wahl geheim durchzuführen. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben, bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen. Hier ist der das Mitglied entweder durch Wahl durch die Hauptversammlung zu bestätigen, oder ein anderes Mitglied in Vorstand zu wählen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder haben der Mitgliederversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der stellver. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Aufgabengebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen

§10 Die Kassenführung
Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen.

Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung, sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder von seinem Vertreter angewiesen sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, z.B. Pachten.

Die Buchführung ist dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme

Es ist dem Vorstand nicht gestattet, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die größer sind als der Kassenbestand oder Kredite aufzunehm Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei

Kassenprüfern abzuzeichnen.

Die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle durch Entscheidung des Vorsitzenden getroffenen Beschlüsse müssen auf der nächsten Versammlung nochmals braten und entschieden werden

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§12 Die Hauptversammlung
Die Hauptversammlung findet alljährlich zum Schluss des Geschäftsjahres statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen zu nehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

Als schriftliche Einladung genügt die Ankündigung in der örtlichen Presse.
Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.

Für die Einberufung gilt § 12 Satz 2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Punkte und Anregungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist auf der jeweils folgenden Hauptversammlung zu verlesen und durch die Mitglieder zu

Alle Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren.

§14 Satzungsänderung Satzungsänderungen können in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtige Abstimmung klar ersichtlich sein müssen, vorgenommen werden. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung im Sinne des § 15 ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach der Auflösung des regionalen Tierschutzvereines zur Verfügung zu stellen.

Hilkenbrook, den 29.12.1999